PB.Z-01-599-2 Kapitel 5: Zusammen leben

Antragsteller*in: KV Friedrichshain-Kreuzberg
Beschlussdatum: 27.04.2021

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 599 bis 611:
Alle Menschen~~, auch Mädchen und Frauen, sollen~~ müssen selbst über ihren Körper und ihr Leben entscheiden können. Eine gute Gesundheitsversorgung inklusive eines schnellen gesicherten Zugangs und umfassender Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sind dafür notwendig. Die Entscheidung, ob ~~eine Frau~~Menschen, die schwanger werden können, eine Schwangerschaft ~~abbricht~~abbrechen oder nicht, ~~gehört mit zu den schwersten im Leben~~muss ihnen selbst überlassen werden. Gerade deshalb ist es so wichtig, dass diese ~~Frauen~~Menschen gut beraten und medizinisch professionell versorgt werden. Wir streiten für eine ausreichende und wohnortnahe Versorgung mit Ärzt*innen, Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Dabei muss es im Umkreis von 20 km mindestens eine Stelle geben, an der Abtreibungen vorgenommen werden.Gegebenenfalls müssen Anreize für Ärzt*innen geschaffen werden, Abbrüche auch mobil vorzunehmen. Das Thema muss in die Ausbildung von Ärzt*innen nach international anerkannten Standards integriert werden. Konfessionell unabhängige Familienplanungs- und Beratungsstellen werden wir absichern und ~~die freiwilligen~~konfessionell unabhängige, freiwillige Beratungsangebote ausbauen. Auf Informationsseiten zu Beratungsangeboten muss klar darauf hingewiesen werden, welche Organisation die Beratung anbietet. Eine Zwangsberatung lehnen wir ab. Um die Versorgung für Frauen dauerhaft zu gewährleisten, braucht es eine Entstigmatisierung und ~~Entkriminalisierung~~Legalisierung von selbstbestimmten Abbrüchen sowie eine generelle Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Frauen, die sich für einen Abbruch entscheiden, und Ärzt*innen, die einen solchen ausführen, müssen etwa durch die

Von Zeile 613 bis 616:
Ungewollt Schwangere brauchen den bestmöglichen Zugang zu Informationen. Um diesen zu gewährleisten und Ärzt*innen zu schützen, gilt es den § 219 a und § 218 aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Die Kosten für ~~ärztlich verordnete~~ Mittel zur Empfängnisverhütung müssen für ~~Empfängerinnen~~alle Menschen von ~~staatlichen Transferleistungen~~den Krankenkassen übernommen werden. Zudem sollen Verhütungsmittel für alle Menschen frei zugänglich in Schulen, Praxen von Ärzt*innen und öffentlichen Einrichtungen ausliegen.Bei der Aufklärung zu Empfängnisverhütungsmitteln müssen Ärzt*innen verpflichtet werden, über die Vor- und Nachteile aller Verhütungsmittel transparent zu beraten.

Begründung

Zu echter Selbstbestimmung gehört nicht nur der möglichst niedrigschwellige Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen für alle Menschen, die schwanger werden können. Dazu gehört auch das Ende der Bevormundung dieser Menschen durch verpflichtende Beratungen. Insbesondere kirchliche Beratungsstellen haben nicht immer das Wohl der

ungewollt Schwangeren im Blick. Daher sollte die Finanzierung von Beratungsstellen sich allein auf konfessionell unabhängige Institutionen beschränken. Wo Beratung von kirchennahen Stellen angeboten wird, muss das transparent gemacht werden. Zu sexueller Selbstbestimmung gehört aber auch, dass Verhütung nicht vom Geldbeutel oder dem Zugang zu Verhütungsmitteln abhängen darf. Außerdem ist Verhütung keinesfalls nur Frauensache. Verhütungsmittel müssen daher - wie in vielen anderen Ländern - für alle kostenfrei und leicht verfügbar sein. Dabei muss transparent über Nebenwirkungen, insbesondere hormoneller Verhütungsmethoden aufgeklärt werden, damit Nutzer*innen eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung über deren Anwendung treffen können.